

Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt

Basel, den 6. April 2004

P 189 „Kulturstadt jetzt“

P 192 „Für ein wohnliches Basel und Stop der Stadtfucht“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2003 die Petition betreffend „Kulturstadt jetzt“ bzw. in seiner Sitzung vom 19. März 2003 die Petition betreffend „für ein wohnliches Basel und Stop der Stadtfucht“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petitionen

1.1 P189 „Kulturstadt jetzt“

Kulturelle Veranstaltungen auf Allmend und in bestehenden Lokalen werden erschwert durch die restriktive Auslegung von Lärmschutzbestimmungen. Die Lebensgewohnheiten haben sich jedoch verändert. Weite Teile der Bevölkerung begrünnen ein reges Kulturleben, das sich auch auf den öffentlichen Plätzen abspielt, auch wenn dies nicht immer lautlos geschieht.

Wir verlangen vom Regierungsrat und vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt:

- *Eine aktive Unterstützung für eine lebendige städtische Kulturlandschaft, zu der Rock, Pop, Techno, HipHop, Jazz, Strassentheater etc. unverzichtbar gehören.*
- *Die Verfügbarkeit des öffentlichen Raumes – auch der Innerstadt – für Konzertveranstaltungen, welche einem generationenübergreifenden Kulturbedürfnis entsprechen.*
- *Mehr Rechtssicherheit für VeranstalterInnen durch klare gesetzliche Rahmenbedingungen sowie ein transparentes und speditives Bewilligungsverfahren.*
- *Das Kulturbedürfnis weiter Bevölkerungsteile muss das selbe Gewicht bekommen wie das Ruhebedürfnis der AnwohnerInnen.*
- *Eine grosszügige Auslegung des Ermessenspielraumes in der Lärmschutzgesetzgebung für Live-Musik, Parties und Discos in bestehenden Konzertlokalen und auf Allmend,.*
- *Auch in Zukunft liberale Öffnungszeiten für Bars, Clubs, Discos und Restaurants.*

P192 „Für ein wohnliches Basel und Stop der Stadtfucht“

Im Interesse einer langfristigen Erhaltung der Steuerkraft im Kanton hat der Regierungsrat die Bekämpfung der Stadtfucht zu einem der obersten Ziele erklärt. Zu diesem Zweck soll (neben anderen Massnahmen) der Wohnwert im städtischen Raum aufgewertet und auch attraktiver neuer Wohnraum in den Aussenquartieren, vor allem aber auch in der Innerstadt und am Rheinufer geschaffen werden.

Diese Bemühungen der Kantonsregierung scheinen in letzter Zeit durch gegensätzliche Absichtserklärungen gefährdet zu werden. Das Stadtmarketing fordert zusätzliche lärmintensive, nächtliche Konzerte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Eine zusätzliche lärmintensive Lärmbelastung der Innerstadt, der Rheinufer, des Kasernenareals und anderer Wohnquartiere, hätte zur Folge, dass das Wohnen in der Stadt unattraktiver, und damit der Teufelskreis der Stadtfucht nicht gebrochen, sondern verstärkt würde.

Die Unterzeichneten Personen, wie auch Vertreter/innen von Quartier- und Anwohnerorganisationen in der Stadt Basel, verlangen vom Grossen Rat und vom Regierungsrat:

- *Die aktive Unterstützung für attraktive Wohnverhältnisse in der Stadt Basel.*
- *Dass nicht nur die Vermarktung des öffentlichen Raums, sondern auch die Steigerung der Wohn- und Wohnumfeldqualität als eine Aufgabe des Stadtmarketings in die Tat umgesetzt wird.*
- *Massnahmen zur Einschränkung des vermeidbaren, nächtlichen Lärms, der die Wohn- und Lebensqualität der Anwohnerschaft verschlechtert und sie aus der Stadt vertreibt.*
- *Die zum Schutz der Bewohner vor Lärm erlassenen Vorschriften sind besser einzuhalten und einschlägige Gesetze (Gastgewerbegesetz, Hochbautengesetz etc.) im Hinblick auf vermehrten Lärmschutz für die Anwohnerschaft zu verbessern.*
- *Bei der Ausarbeitung der Beispielungspläne und den Bewilligungen für lärmintensive Veranstaltungen ist der betroffenen Anwohnerschaft, oder deren Vertretungen, eine Mitsprache einzuräumen.*
- *Für das überwiegend jüngere Eventpublikum sind geeignete, schallisolierte und verkehrerschlossene Räumlichkeiten oder Areale ausserhalb der Wohnzonen zur Verfügung zu stellen.*
- *Quartiersbezogene Anlässe, welche die Lebens- und Wohnqualität, wie auch den sozialen Zusammenhalt der Quartierbewohner fördern, müssen prioritär behandelt werden. Der öffentliche Raum muss auch für die täglichen Bedürfnisse und Tätigkeiten der Quartierbewohner und vor allem deren Kinder, angemessen zur Verfügung stehen.*

2. Abklärungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission nahm die beiden Petitionen am 18. März 2003, bzw. am 8. April 2003 entgegen. Sie entschied, die zwei Petitionen in Kombination miteinander zu bearbeiten.

Am 4. April 2003 erschien die Medienmitteilung des Baudepartementes betreffend Zwischenbericht der Kommission Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG). Mit dieser wurden die ersten Belegungsregeln auf Grund von im Internet abrufbaren Bespielungsplänen vorerst für das Kasernenareal und den Barfässerplatz präsentiert. Die Petitionskommission beschloss, den Sommer 2003 vorüber gehen zu lassen und sich im Herbst 2003 zu erkundigen, ob sich die Bespielungspläne bewährt hätten.

2.1 Motion Beat Jans und Consorten betreffend der Regelung und Sicherung von Freilichtveranstaltungen / RR Beschluss und Bericht Nr. 0218 vom 6. August 2002

Die am 15. Mai 2002 vom Grossen Rat an die Regierung überwiesene Motion verlangte eine Änderung des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und Private (Allmendgesetz), welche regeln sollte, wo, wann und zu welchen Bedingungen Freilichtanlässe durchgeführt werden dürfen. Insbesondere solle sichergestellt werden, dass mindestens am Kleinbasler Rheinufer, auf dem Münsterplatz, auf dem Barfässerplatz und in der Kaserne Openairveranstaltungen mindestens im bisherigen oder grösseren Umfang stattfinden können.

Die Regierung begründete in ihrem Bericht vom 6. August 2002, dass die Motion nicht an sie zu überweisen sei, folgendermassen: Es sei nicht klar, wie die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre auf Gesetzesstufe umgesetzt werden sollen. Die Anliegen seien im Konzept der Bewirtschaftung des öffentlichen Raumes bereits erfüllt. Bevor eine gesetzliche Regelung anzustreben sei, solle den Änderungen im Bewilligungsverfahren und in der Bewirtschaftung des öffentlichen Raumes Gelegenheit geboten werden, sich in der Praxis zu bewähren. Auch eine Überweisung als Anzug sei abzulehnen. Der Grosse Rat überwies dann aber am 11. 9. 2002 die Motion als Anzug an die Regierung.

2.2 Schreiben der Petitionskommission vom 22. September 2003 zu den Bespielungsplänen; Antwortschreiben von RR B. Schneider vom 27. Oktober 2003

Mit Schreiben vom 22. September 2003 an RR B. Schneider erkundigte sich die Petitionskommission, ob sich die Bespielungspläne für Veranstaltungen im öffentlichen Raum im Sommer bewährt hätten, ob Reaktionen von Veranstaltern und von Anwohnenden dazu erfolgt seien, ob die Petentschaften sowohl der Petition P189 als auch P192 zufrieden oder eher unzufrieden seien und ob weitere Schritte vorgesehen seien.

RR B. Schneider antwortete am 27. Oktober 2003, die Bespielungspläne hätten sich grundsätzlich bewährt. Die Erarbeitung der einzelnen Kriterien für die verschiedenen Örtlichkeiten seien in vollem Gang. Auf Grund der teilweise weit auseinander liegenden Interessen von Anwohnenden und Veranstaltern könnten diese Kriterien allerdings nicht in dem von der KVöG gewünschten Zeithorizont vorangetrieben werden.

Die Praxis zeige, dass sich die Unzufriedenheit der Anwohnenden in Bezug auf Lärmbelästigungen trotz Belegungsplan und Kriterien für die einzelnen Belegungen nicht beseitigen lasse. Von den Veranstaltern andererseits würden Einschränkungen betreffend Lautsprechereinsatz oder die Verschiebung auf andere Veranstaltungsorte bemängelt. Die definitive Aufschaltung des ganzen Bespielungsplanes mit dazugehörigem Bewilligungsablauf verzögere sich infolge einer noch transparenteren und kundenfreundlicheren Gestaltung. Mit einer schrittweisen Einführung sei ab Februar 2004 zu rechnen. Eingeführt seien die Regeln für den Barfüsserplatz und das Kasernenareal, fertig gestellt seien die Regeln für das Rheinufer Kleinbasel und den Münsterplatz, in Arbeit seien diejenigen Regeln für Markt-, Claraplatz und Claramatte.

2.3 Schreiben der Petitionskommission vom 22. September 2003 zu den Bespielungsplänen; Antwortschreiben von RR J. Schild vom 22. Oktober 2003

Die Petitionskommission wollte mit Schreiben vom 22. September 2003 auch von RR J. Schild wissen, ob sich die Bespielungspläne aus seiner Sicht bewährt hätten, ob er Reaktionen von Anwohnenden und von Veranstaltern erhalten habe, ob bei ihm auf Grund von Veranstaltungen im öffentlichen Raum im Sommer 2003 Reklamationen eingegangen seien und ob die Polizei auf Grund solcher Reklamationen während Veranstaltungen habe einschreiten müssen, und wenn ja, auf Grund welcher Veranstaltungen.

Am 22. Oktober 2003 antwortete RR J. Schild, die neu von der KVöG unter der Federführung des Baudepartementes geschaffenen Bespielungspläne seien als Verbesserung zu betrachten. Mit den Ruheinseln böten die Bespielungspläne den Anwohnern Gewähr, dass nach einer bestimmten Benutzungsphase auch eine bespielungsfreie Zeit eingeplant sei. Mittels der Bespielungspläne könnten sich Veranstalter und Anwohnende rechtzeitig über die Nutzung der einzelnen Plätze informieren.

Für die Anlässe auf den zur Zeit geregelten Plätzen Kasernenareal und Barfüsserplatz sei den bei der Polizei eingegangenen Reklamationen von Anwohnenden zu entnehmen, dass diese der Aufhebung der Nachtruhe (22.00 h) oft kein Verständnis entgegenzubringen vermögen würden. Dies insbesondere bei Anlässen unter der Woche, wenn die Berufstätigen ihren Schlaf bräuchten. Dabei spiele ebenfalls die Instrumentierung der jeweiligen Musikbands eine grosse Rolle. Generell lasse sich sagen, dass sich vor allem im Kleinbasel die angestrebte Transparenz und offene Kommunikation durch die KVöG gegenüber der betroffenen Anwohnerschaft positiv ausgewirkt habe. Dies schlage sich in einer gegenüber den Vorjahren geringeren Zahl von Beschwerden, Requisitionen, etc. nieder.

Im Grossbasel treffe dies offensichtlich noch nicht zu, was die nach wie vor häufigen Requisitionen belegen würden. Hier müssten Öffentlichkeits- und Orientierungsarbeit noch verstärkt umgesetzt werden.

Tatsächlich habe die Polizei auf Grund von Requisitionen der Anwohnerschaft mehrfach eingreifen müssen. (Dem Schreiben war eine Aufstellung der erfolgten Reklamationen der Anwohnenden und der von der Polizei ergriffenen Massnahmen beigeheftet.)

2.4 Gespräch mit der Petentschaft von P189 „Kulturstadt jetzt“ vom 10. Dezember 2003

Die Petentschaft äusserte sich zur in der Petition angesprochenen Problematik wie folgt:

Bespielungspläne:

Grundsätzlich sei das Konzept der Bespielungspläne positiv zu bewerten. Es stelle eine sinnvolle Grundlage für den Interessenausgleich zwischen Kulturschaffenden und Anwohnenden von kulturell genutzten Plätzen dar, was im Hinblick auf die grösser werdenden Bedürfnisse und Anforderungen, die an den öffentlichen Raum gestellt würden, notwendig sei.

Kulturstadt Jetzt sei ebenso wie die Anwohnervereinigungen bei der Erarbeitung der Bespielungspläne für Barfüsserplatz und Kasernenareal durch die KVÖG mit einbezogen und angehört worden. Die aus diesem Prozess resultierende Verfügbarkeit dieser Plätze für Veranstaltungen sei aus Sicht der Kulturschaffenden befriedigend. Wegen der Opposition der Anwohnendenvertretung habe der Regierungsrat allerdings die Option einer Korrektur nach unten offen gehalten (Zitat: „Einigkeit mit den Anwohnernvertretern besteht im Grundsatz der Bespielungspläne und in der Anzahl der vereinbarten Events pro Jahr. Differenzen bestehen im Wesentlichen bei der Verteilung dieser 40 lauten Events über das ganze Jahr gesehen und deren Konzentration auf die Wochenenden. Hier wird die Praxis zeigen, ob und inwieweit Nachbesserungsbedarf besteht.“).

Unklar sei, wie innert nützlicher Frist eine einigermaßen durchgehende Abdeckung erreicht werden soll. In den 16 Monaten seit der Ankündigung des Konzepts durch die Regierung seien zwei Bespielungspläne (Barfüsserplatz und Kasernenareal) in Kraft gesetzt worden. Das Ziel, einvernehmliche Lösungen zwischen Anwohnenden und Kulturschaffenden zu erarbeiten, stosse an Grenzen angesichts der Obstruktionspolitik der Anwohnerverbände.

Im Falle der Kaserne seien aufgrund der verunglückten Schallschutz-Sanierung auch die Veranstaltungen in der (ungenügend schallisolierten) Reithalle in den Bespielungsplan integriert. Dadurch würden einerseits die Indoor-Konzerte mit Events auf öffentlichen Plätzen vermischt, andererseits blockiere diese Einschränkung in der gegenwärtigen Finanzmisere der Kaserne Basel die Erwirtschaftung von Mitteln durch den gewinnträchtigen Konzertbetrieb. Kulturstadt Jetzt fordere deshalb die Aufhebung der Kontingentierung der für Konzerte vorgesehenen Veranstaltungstage in der Reithalle.

Die Bespielungspläne und die KVÖG hätten keine Verbesserung hinsichtlich der „gesetzlichen Zersplitterung“ gebracht. Im Gegenteil werde damit ein weiteres Verwaltungsinstrument eingeführt, ohne dass eine einheitliche, koordinierte gesetzliche Grundlage für die Handhabung von Veranstaltungen – sei es auf öffentlichem Grund oder in geschlossenen Räumlichkeiten – gegeben sei. Die bestehende Rechtsunsicherheit bleibe erhalten.

Transparentes und speditives Bewilligungswesen:

Entgegen der Absichtserklärung der Regierung, das Bewilligungswesen zu straffen, sei in diesem Bereich bis heute keine durchschlagende Vereinfachung und Koordination ersichtlich. Es bestünden nach wie vor keine verbindlichen Richtlinien, welche die Rechte und Pflichten von Veranstaltenden wie Verwaltung verbindlich und für alle nachvollziehbar regeln würden.

Trotz gegenteiliger Ankündigung des Regierungsrates würden nach wie vor Veranstaltungen nach Klagen von Anwohnenden von der Polizei aufgrund subjektiver Einschätzung vor Ort abgebrochen, obwohl eine rechtsgültige Bewilligung vorliege und die darin enthaltenen Auflagen eingehalten würden. Ferner fehle der Polizeimannschaft eine interne Weisung zu einer objektivierten Beurteilung von Konfliktfällen dieser Art.

Rahmenbedingungen für Kultur:

In Basel habe die „moderne“ Kultur (Jugendkultur, Rock-/Popkultur oder Subkultur) einen schweren Stand. Diese Kulturformen, oft nicht kommerziell orientiert und deshalb mit finanziell limitierten Mitteln operierend, litten unter einer in den letzten Jahren zunehmend restriktiver gewordenen Politik und Behördenpraxis. Viele Lokaltäten seien in den letzten Jahren geschlossen, in ihrem Betrieb eingeschränkt oder gar nicht erst eröffnet worden, vielfach aufgrund von Nachbarschaftsklagen und behördlicher Verfügungen vor allem im Bereich des Lärmschutzes.

In der Stadt Basel fehle es an Räumlichkeiten, wo die oben beschriebene Kultur stattfinden könne. Das Raumangebot für nicht lautlose kulturelle Aktivitäten in der Stadt müsse dringend verbessert werden. Regierung und Grosser Rat seien gefordert, ein aktives Engagement zugunsten der Kultur zu zeigen und die Situation zu verbessern, besonders wo dies ohne grossen finanziellen Aufwand möglich sei.

Der Schutz vor Lärmimmissionen sei ein berechtigtes Anliegen der Stadtbewohnerinnen und -bewohner. Er dürfe aber nicht pauschal zulasten der Kulturbetriebe erfolgen. Die Stadtfucht lasse sich nicht stoppen, indem das städtische Kulturleben erstickt werde. Eine vielfältige Kulturlandschaft trage massgeblich zur Standortqualität Basels bei. Ein starkes Angebot moderner Musikkultur sei im Hinblick auf die Neuansiedlung neuer Bewohnerinnen und Bewohner nicht zu unterschätzen.

Gastgewerbegesetz, Entwurf

Im Zusammenhang mit den Diskussionen und Forderungen der vorliegenden Petition müsse auch der in Bearbeitung stehende Entwurf für ein neues Gastgewerbegesetz genannt werden. Die 1996 aufgrund eines Volksentscheids abgeschaffte Polizeistunde würde wieder eingeführt. Musikveranstaltungen jeder Art bräuchten nach 22.00 h eine Bewilligung. Mit der Ausweitung des Beschwerderechts auch auf nicht direkt Betroffene würden die Anliegen weniger Personen, welche sich nicht an einem konstruktiven Prozess des Interessenausgleichs beteiligen wollten, höher gewichtet als das Kulturbedürfnis tausender Stadtbewohner. Es sollte nicht auf juristischer Ebene entschieden werden, welche Art Stadtleben gewünscht wird, sondern es sollte ein öffentlicher Dialog darüber geführt werden.

Zusammenfassung

Die vorliegende Petition sei breit gefasst. Man könne nicht sagen, es habe sich zur Problematik der Petition nichts bewegt. Den Mitgliedern der KVÖG sei vieles bewusster geworden. Aber mit den Beispielungsplänen sei man an der Oberfläche geblieben. Bezüglich Punkt 2 der Petition könne man sagen, man bewege sich zumindest in die richtige Richtung. Ein Bekenntnis des Grossen Rates zur in dieser Petition angesprochenen Kultur würde viel bedeuten. Eine gesetzliche Regelung der Verfügbarkeit des öffentlichen Raumes wäre eine Möglichkeit, sich dazu zu bekennen und mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erlangen. Dass ein Gesetz auch Risiken beinhalte, dessen sei man sich bewusst.

2.5 Gespräch mit der Petentschaft von P192 „für ein wohnliches Basel und Stop der Stadtfucht“ vom 3. Februar 2004

Die Vertreter der Petentschaft nahmen Stellung zur Petition und stellten folgende Forderungen:

Bespielungspläne: Transparenz, Verbindlichkeit, Zugang:

Bespielungspläne seien in erster Linie für die Veranstaltenden kreiert worden. Dies zeige die Tatsache, dass Ruhezeiten als Inseln bezeichnet würden. Dies bedeute, dass der Lärm Normalzustand und die Ruhe die Ausnahme sei.

Bespielungspläne müssten transparenter und verbindlicher sein. Die darin enthaltenen Informationen über die Bespielungsart seien ungenügend, zum Teil falsch und ausserdem nicht sehr aufschlussreich. Jedenfalls erlaubten sie keine Planung privater Bedürfnisse. Veranstaltungen würden zum Teil als „ruhig“ oder „leise“ deklariert, als Anwohnende müsse man aber feststellen, dass Lautsprecheranlagen benutzt würden und von Ruhe keine Rede sei. Auch sei man nie sicher, ob an einem Wochenende tatsächlich kein Anlass stattfindet, denn manchmal werde ein solcher erst im letzten Moment bewilligt, im Bespielungsplan sei davon aber nichts vermerkt. Im besten Fall stehe einfach „reserviert“.

Zu beanstanden sei im weiteren, dass Bespielungspläne nur über das Internet einsehbar seien. Nur eine Minderzahl von Leuten verfüge über einen Internetzugang; als Person mit Internetzugang könne man die Texte zwar ausdrucken, doch fehle aus was für technischen Gründen auch immer ein Teil davon, so dass man nicht einmal seine Nachbarn „beliefern“ könne.

Die Bespielungspläne in der jetzigen Form würden von der Mehrheit der Anwohnerschaft abgelehnt.

KVöG

Grundsätzlich sei die Idee einer Kommission, welche die Aktivitäten im öffentlichen Raum beurteilt, koordiniert und bewilligt, gut. In der KVöG würden aber fast ausschliesslich Personen einsitzen, welche primär die Interessen der Veranstaltenden vertreten würden. Die betroffene Anwohnerschaft hingegen habe nur ein Anhörungsrecht, so dass deren Interessen ungenügend berücksichtigt würden. Dass dem so sei zeige, dass der Event-Vertreter, aber kein Anwohnervertreter, in der KVöG Einsitz habe. Gefordert werde ein Mitspracherecht, das ursprünglich auch zugestanden worden sei.

Erholungsphasen für Anwohnende

Jegliche Anstrengungen, etwas gegen die vielen Anlässe zu unternehmen, seien von den Behörden überhört worden. Diese hätten erklärt, der Kanton entscheide, wann etwas stattfindet und falls es den Anwohnenden nicht passe, müssten sie eben klagen. Solche Klagen würden aber erhebliche Kosten verursachen. Dies sei auch der Grund, weshalb es viele Einwohnerinnen und Einwohner dieser Stadt, die von Veranstaltungslärm betroffen sind, nicht wagen würden, einen Prozess anzustrengen.

Es gehe nicht darum, Veranstaltungen im öffentlichen Raum zu unterbinden oder zu kritisieren, welcher Musikstil an einem Anlass auf öffentlichem Grund geboten werde. Kritisiert werde die Lärmimmission und dass keine Ruhe gegeben sei, denn die Anzahl Veranstaltungen sei an die Grenze des Erträglichen gelangt. Der Kanton sehe immerhin zwischen 40 und 80 Outdoor-Anlässe pro Jahr vor, eine Anzahl, bei der es kaum Erholungsphasen gebe, denn diese Events fänden vor allem in den Sommer-

monaten statt, und dann kämen sie in geballter Form. Dann sei es unmöglich, draussen auf dem Balkon zu sitzen und sich zu unterhalten. Selbst bei geschlossenem Fenster komme man nicht zur Ruhe, weil die Lautstärke über mehrere Stunden mindestens 60/70 Dezibel betrage. Deshalb sollten Veranstaltungen kontingentiert werden. Es sei nicht in Ordnung, dass man als Betroffene beweisen müsse, dass man schlafen wolle.

Indoor und Outdoor-Veranstaltungen

Für Veranstaltungsorte sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für Anwohnende verträglich konzipiert sind. Dabei sollte keine Rücksicht darauf genommen werden, ob eine Veranstaltung in- oder outdoor stattfindet. Zu berücksichtigen sei die Gesamtbelastung der einzelnen Örtlichkeit.

Festsetzung von Grenzwerten

Es müssten Lärmgrenzwerte festgelegt werden, denn in erster Linie störe bass- und rhythmusbetonte Musik.

Sanktionen gegen Veranstalter, welche einer Bewilligung zuwider handeln

Wichtig wäre es zudem, Veranstalter zu bestrafen, wenn sie sich nicht an die Vorschriften halten, welche mit der Bewilligung verbunden sind (z.B. statt nach Veranstaltungsende Ruhe einkehren zu lassen, mit Schneeabräumen durch Buldozser mitten in der Nacht zu beginnen, so geschehen nach einem Snowboard-Event auf dem Barfusserplatz; ähnlich auch nach Ende einer Beach-Volleyball-Veranstaltung beim Abtransport des Sandes).

Verhalten der Polizeiorgane

Mit der uniformierten Polizei im Dienst gebe es keine Probleme. Leider wisse sie manchmal nicht, wie mit einer Bewilligung umzugehen ist. Dies sollte geändert werden.

Gastgewerbegesetz, Entwurf; Stadtflucht

Die langen nächtlichen Öffnungszeiten von Restaurants und Bars trügen wesentlich zu den nächtlichen Störungen und zur Verschlechterung der Wohnqualität bei. Diese konstanten, täglichen Nachtruhestörungen belasteten die Anwohnerschaft erheblich und verminderten deren Toleranz gegenüber sporadischen Veranstaltungen, welche für die Stadt von Bedeutung sein können. Die Wiedereinführung der Polizeistunde um 24.00 H würde die Nachtruhestörungen erheblich verringern, die Toleranz der Anwohnerschaft vergrössern, die Wohnqualität verbessern und die Abwanderung aus der Stadt vermindern

Schliesslich noch folgendes: Laute Veranstaltungen seien nicht dazu geeignet, gute Steuerzahlende in der Stadt zu behalten. Damit werde die angestrebte Durchmischung der städtischen Bevölkerung auf's Spiel gesetzt, es ticke eine soziale Zeitbombe. Die KVöG wolle dies nicht zur Kenntnis nehmen. Wer selbst von Veranstaltungslärm nicht betroffen sei, könne sich nicht in die Situation der Betroffenen hineinversetzen.

2.6 Gespräch mit zwei Vertretern der KVöG sowie einer Juristin des Baudepartementes vom 3. Februar 2004

Die Petitionskommission wollte von den Gästen etwas über den Ablauf, der zur Erteilung einer Bewilligung für eine Veranstaltung führt und über die Verbindlichkeit der Beispielungspläne erfahren. Die Gäste führten folgendes aus:

Aufgabe der KVöG

Die KVöG ändere an der Kompetenz der Veranstaltungen bewilligenden Dienststellen nichts, sie gebe diesen lediglich Empfehlungen ab, denen die Behörden in der Praxis allerdings in der Regel Folge leisten würden. Mit der KVöG sei eine neue Kommission gebildet worden, welche Personen, die mit dem Bewilligungswesen zu tun hätten, aber in unterschiedlichen Departementen arbeiteten, an den selben Tisch bringe.

Das Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen im öffentlichen Raum sei vereinfacht worden, indem die Allmendverwaltung dafür die Federführung übernommen habe. Sowohl Veranstalter als auch Anwohnende hätten so nur eine Ansprechstelle; die Allmendverwaltung übernehme es, gewisse Bereiche für die Veranstalter zu regeln. Wo auch immer ein Gesuch gestellt werde, es gelange zur Allmendverwaltung. Dies funktioniere seit ca. eineinhalb Jahren so und verkürze den Amtsweg.

Mitbestimmung der Anwohnerschaft in der KVöG

Die Anwohnenden würden kritisieren, dass sie in der KVöG kein Mitbestimmungsrecht hätten. Es sei bei der Bildung der KVöG ein Fehler gewesen, von Mitsprache zu sprechen, obwohl seitens der KVöG Anhörung gemeint war. Dies sei aber vor zwei Jahren schon klar gestellt worden. Es führe zu weit, wenn die KVöG Veranstalter und Anwohnende mitbestimmen liesse. Angehört worden seien die Anwohnenden jedoch immer. Deren Argumente würden auch verstanden und könnten bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt werden. Aufgrund der Zusammensetzung der KVöG würden die Anwohnenden meinen, die KVöG sei mehr für Veranstalter denn für Anwohnende eingestellt. Bei der Zusammensetzung der Kommission habe man sich nicht davon leiten lassen, wer wen vertrete, sondern wer von der Verwaltung Einsitz haben müsse. Nach über zwanzig Sitzungen Sorge man sich als Kommissionsmitglied mal um die Veranstalter und mal um die Anwohnenden. Die KVöG wolle in erster Linie für die Stadt etwas Positives tun. Zu erwähnen sei, dass bei Diskussionen über das Verhältnis Anwohnende – Veranstalter vor allem diejenigen Veranstaltungen genannt würden, bei denen es Probleme gegeben habe.

Verbindlichkeit der bewilligten Veranstaltung

Die Zahl der Veranstaltungen sei nirgends in einem Gesetz oder in einer Verordnung geregelt. Bis zur Entstehung der KVöG habe die Allmendverwaltung nach Gutdünken bewilligt. Dann seien die Lärm-Probleme entstanden. Das Rechtsunsicherheitsproblem könne man mit den Beispielungsplänen lösen, indem diese die lärmigen Anlässe definierten und beschränkten. Auf dem Barfüsserplatz dürften an maximal 40 Tagen lautstarke Events stattfinden, bis maximal 22.00 Uhr. Eine gewisse Anzahl davon dürften bis 24.00 Uhr, einige wenige bis 02.00 Uhr dauern. Es bestehe die Vorgabe, dass nicht eine flächendeckende Belegung stattfinde. Wer etwas gegen die Veranstaltung unternehmen wolle, müsse gegen die Verfügung, welche eine Veranstaltung bewilligt, vorgehen. Veranstaltungsgesuche würden vermehrt publiziert, so dass dagegen Einsprache erhoben werden könnte. Dies sei beim Kulturfloss geschehen, und die KVöG habe mit Erleichterung das Urteil des Appellationsgerichts zur Kenntnis

genommen. Dieses habe bestätigt, dass die Interessenabwägungen der KVÖG in die richtige Richtung gingen.

Veranstalter könnten davon ausgehen, dass bei Vorliegen einer Gesamt-Bewilligung für die Durchführung einer Veranstaltung sämtliche dafür benötigten Bewilligungen vorlägen. Anwohnende könnten anrufen so viel sie wollten, es führe nicht zum Abbruch der Veranstaltung, sofern der Veranstalter sämtlich Auflagen einhalte. Möglicherweise hätte es diesbezüglich Irritationen zu Beginn der KVÖG-Tätigkeit gegeben, und seitens der Polizei sei eine Veranstaltung nur auf Grund von subjektiven Kriterien abgebrochen worden. Dies sollte heute nicht mehr vorkommen. Die Polizei müsste heute Kenntnis von der jeweiligen Bewilligung haben.

Zur Beanstandung der Anwohnenden, man wisse am Morgen noch oft nicht, ob abends nicht doch noch etwas stattfindet, obwohl im Bespielungsplan nichts Konkretes notiert sei, müsse folgendes gesagt werden: Solche Situationen seien früher möglich gewesen, weil damals ein auch nur telefonisch eingegangenes Gesuch seitens eines Veranstalter bewilligt worden sei und es genügt habe, die Papiere auch erst hinterher einzureichen. Da sei es durchaus möglich gewesen, dass Anwohnende sich nach einer möglichen Veranstaltung am Abend erkundigt hätten, man dann die Veranstaltungsliste konsultiert und erklärt habe, es sei nichts geplant, und sich dann doch noch etwas ergeben habe. So etwas komme nicht mehr vor. Je grösser die Veranstaltung, desto länger müsse geplant werden. Die Gefahr sei eher klein, dass Anwohnende durch grosse Veranstaltungen „überfallen“ würden. Je langfristiger Planung man verlange, desto schwieriger sei es jedoch für kleine Veranstalter. Manchmal sei auch die Finanzierung einer Veranstaltung noch lange Zeit offen, und der Veranstalter wisse bis kurz vorher nicht, ob die Veranstaltung überhaupt zustande komme.

Lärm - Grenzwerte

Es komme immer darauf an, ob eine Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet. Draussen befinde man sich nicht gerade in einem rechtsfreien Raum, aber der Rahmen sei weniger klar. Bei einem geschlossenen Veranstaltungsraum, wie beispielsweise der Kaserne, gebe es definierte Grenzwerte. Draussen sei der Grenzwert zum Schutz der Zuhörerinnen und Zuhörer auf 93 Dezibel festgesetzt (gemittelt über 1 Stunde). In direkter Abstützung auf das Umweltschutzgesetz könnten verschiedene Massnahmen als Auflagen in eine Bewilligung aufgenommen werden, wie z.B. die Ausrichtung der Lautsprecher.

Den Anwohnenden müsse gesagt werden, dass die KVÖG im Gegensatz zu ihnen, ortsfeste Anlagen und den öffentlichen Grund auseinander halten würde. Ansatzweise habe man eine Kombination bei der Kaserne versucht. Leider habe man damit einen Präzedenzfall geschaffen, was zu Schwierigkeiten führen könnte. Es sei richtig, dass es für die Anwohnenden im Speziellen bei der Kaserne keine Rolle spiele, woher der Lärm komme. Trotz der verordneten Ruheinsel für draussen bekämen die Anwohnenden den Lärm von einer Indoor-Veranstaltung mit.

Sanktionen für einer Bewilligung zuwider handelnde Veranstalter

Die Polizei könne eine Verzeigung machen, auf Grund derer der Strafbefehlsrichter Veranstalter zur Zahlung von Bussen verurteilen kann. Das Problem sei, dass eine Bewilligung auf eine bestimmte Person ausgestellt werde. Selbst wenn man dem

Veranstalter für das darauffolgende Jahr Sanktionen auferlegen wolle, könnte dieser einfach eine andere Person als Gesuchsteller vorschreiben.

Mit den von den von der Petentschaft von P192 genannten Snowboard-Veranstaltern habe man schon mehrmals gesprochen. Zum Abräumen mitten in der Nacht sei es gekommen, weil die Rampe angefangen habe zuzufrieren, was ein Abräumen am anderen Tag sehr erschwert hätte. Die KVöG sei der Ansicht, dass diese Veranstaltung nicht mehr durchzuführen sei, wenn die Auflagen nicht eingehalten würden. Die Belegungspläne fixierten auch Auf- bzw. Abräumungszeiten.

Wie könnten die auseinander gehenden Meinungen einander angenähert werden?
Wo besteht Handlungsbedarf?

Die KVöG sei der Ansicht, dass in der Innenstadt Wohnende mit einer gewissen Anzahl Veranstaltungen leben müssen. Es gebe Möglichkeiten, diese massvoll durchzuführen. Beim Floss habe z.B. die veränderte Ausrichtung der Lautsprecher etwas bewirkt. Die Anwohnenden würden es zwar nicht glauben, dass die KVöG einen mässigenden Einfluss in punkto Zeiten und Tage der Veranstaltungen habe, jedenfalls sei bei der Behandlung der einzelnen Anlässe Handlungsspielraum gegeben.

An dieser Stelle sei ein Hinweis auf das in Revision befindliche Gastgewerbegesetz anzubringen. Die Diskussion über die Einführung von Schliessungszeiten sei in vollem Gang. Momentan könne die Bewilligungsbehörde zwar Einschränkungen vornehmen, grundsätzlich gelte aber, dass die Öffnungszeiten rund um die Uhr ein Problem darstellten. Wenn wieder Schliessungszeiten eingeführt würden, könnte das auch für die KVöG, aber auch für Anwohnende eine Entschärfung der Situation bedeuten.

Um die Anwohnerschaft von öffentlichen Plätzen nicht einseitig zu belasten wäre das Verlegen von Veranstaltungen auf andere Plätze denkbar (St. Johann-Park, Petersplatz, Schützenmattpark, Messeplatz). Bei Aussenquartieren sei man allerdings zurückhaltend, man wolle nicht noch mehr Anlässe in noch mehr Quartiere legen.

Die KVöG betreibe keine aktive Förderung von Veranstaltungen. Dies sei auch nicht der Auftrag der Kommission. Eine solche Forderung könnte höchstens von Seiten des Stadtmarketings gestellt werden, was aber noch nie der Fall gewesen sei. Das Urteil des Appellationsgerichts sei denn auch kein Freipass für die KVöG. Sie sei sich auch bewusst, dass das Urteil nur das Floss und nur das Jahr 2002 betreffe.

Wäre eine gesetzliche Regelung des Problems eine Lösung?

Das Allmendgesetz sei in Bearbeitung. Man könnte versuchen, in der dazugehörenden Verordnung festzuhalten, dass die Allmendverwaltung bei Veranstaltungen mit Lärmpotential die KVöG konsultieren müsse. Das Baudepartement habe erkannt, dass mit dem revidierten Gesetz Aufgaben erfüllt werden müssen, z.B. das Festlegen von Sondernutzungsregeln und Schaffung von Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe. Was man versucht habe mit der KVöG zu korrigieren, sollte im Gesetz Eingang finden.

Ein Problem sei, dass laut den Lärmbestimmungen die Lärmgrenzwerte über das Jahr gemittelt seien. Der Veranstaltungslärm sei jedoch ein saisonaler Lärm mit Spitzenwerten im Sommer. Manchmal sei die Situation, dass man im Einzelfall abwägen könne, nicht nur schlecht. Andererseits gäbe ein Gesetz eine gewisse Sicherheit für diejenigen, die mit der Bewilligung von Veranstaltungen zu tun hätten. Die vielen

Veranstaltungen seien aber auch eine Zeiterscheinung, alle Leute drängten nach draussen. Möglicherweise ändere dies in einigen Jahren wieder.

Einführung der definitiven Internetaufschaltung für Veranstaltungen

Diese sei auf Frühjahr 2004 geplant. Vorher wolle man Anwohnervereine und Veranstalter an einen Tisch bringen. Das Problem, dass die Bespielungspläne nicht vollständig ausgedruckt werden könnten, müsse angegangen werden. Es sei bis anhin nicht bekannt gewesen. Vermutlich handle es sich um ein Einstellungsproblem am jeweiligen Browser.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission beschränkt sich in ihren Erwägungen auf die Kernproblematik der beiden Petitionen, die auch in den Hearings von den jeweiligen Petentschaften gegenüber der Petitionskommission in den Vordergrund gestellt worden sind. Auf weitergehende Themen wie Stadt- und Quartierentwicklung und Freizeitverhalten, die nicht in den Hearings erwähnt worden sind, wird nicht näher eingegangen.

Im ganzen Stadt- insbesondere aber im Innerstadtgebiet sind Anwohnende mit unterschiedlichen Lärmquellen konfrontiert. Lärm ist technisch messbar, doch handelt es sich um eine subjektive Empfindung, ob eine Lärmquelle tatsächlich als lärmig registriert wird oder nicht; nicht alle Betroffenen fühlen sich davon im gleichen Mass in ihrem Wohlbefinden gestört. Wer in der Innerstadt Wohnsitz nimmt, muss sich bis zu einem gewissen Grad bewusst sein, worauf er oder sie sich einlässt, sollte deshalb ein Stück weit Toleranz zeigen und muss auch damit rechnen, dass im Laufe der Jahre neue Quellen entstehen können. Trotzdem darf es nicht sein, dass die Bedürfnisse der Anwohnenden denjenigen der Veranstalter völlig weichen müssen oder umgekehrt. Bereits in Basel Wohnende sollten ebenso gepflegt werden, wie Kulturinteressierte, die es auf Grund der verschiedenen kulturellen Angebote für unterhaltsame Stunden in die Stadt zieht.

3.1 Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG)

Die Schaffung einer Kommission, welche die mittlerweile in grosser Anzahl vorhandenen Nachfragen nach Belegung von öffentlichen Plätzen für die verschiedensten Veranstaltungen beurteilt, koordiniert und zur Bewilligung vorschlägt, erachtet die Petitionskommission als sinnvoll und positiv. Aus den Gesprächen mit den Vertretern der Petentschaften von P189 als auch von P192 schliesst die Petitionskommission, dass sowohl die Veranstalter wie auch die Anwohnervereine die Schaffung der KVöG begrüssen. Die Anwohnervereine bemängeln allerdings die personelle Zusammensetzung der KVöG als zu veranstalterlastig, mit der Begründung, ein Vertreter des Stadtmarketings habe darin Einsitz, hingegen kein Vertreter der Anwohnenden. Die Anwohnervereine verlangen deshalb ein - ihrer Meinung nach ursprünglich zugestandenes - Mitspracherecht an Stelle des ihnen gewährten Anhörungsrechts. Die Veranstalterseite beanstandet, dass die KVöG keine durchschlagende Vereinfachung und Koordination des Bewilligungswesens bewirkt habe und dass bewilligte Veranstaltungen immer noch von der Polizei auf Grund von subjektiver Einschätzung vor Ort abgebrochen würden.

Die Petitionskommission ist der Ansicht, dass die Meinung von Anwohnenden und Veranstaltenden mit in die Beratungen der KVöG fliessen sollte. Anstelle von Entscheidungsempfängern sollten Interessenvertretende zu Beteiligten gemacht werden, auch um zu realisieren, wie Entscheide zustande kommen. Nach Meinung der Petitionskommission könnte dies erfolgen, indem sie entweder als Mitglied in die KVöG aufgenommen würden, oder indem sie zumindest regelmässig und insbesondere zu konkreten Projekten, zu Hearings eingeladen würden. Damit würde die nötige Transparenz gewährleistet und das gegenseitige Verständnis gefördert.

Laut den Vertretern der KVöG sind die von Veranstalterseite erhobenen Vorwürfe betreffend immer noch bestehendem Dschungel bei den Bewilligungsabläufen und den je nach Einschätzung der Polizeikräfte möglichen Veranstaltungsabbrüchen wohl zu Beginn der KVöG-Tätigkeit berechtigt gewesen, hingegen heute von der Hand zu weisen. Aktuelle Feststellungen der Petitionskommission widersprechen dieser Aussage. Deshalb empfiehlt sie der KVöG nachdrücklich, für alle Veranstaltungen eine einheitliche und klare Bewilligungspraxis zu entwickeln und darauf bedacht zu sein, dass Begehren für Veranstaltungen, auf welcher Amtsstelle auch immer sie eingereicht werden, tatsächlich auf direktem Weg an die Allmendverwaltung weitergeleitet werden. Die dann den Veranstaltenden ausgehändigte Bewilligung muss auch tatsächlich Gewähr bieten, dass die in ihr enthaltenen Punkte bei allen bei der Durchführung einer Veranstaltung involvierten Gremien (Baudepartement und Polizei- und Militärdepartement) bekannt sind.

Erwartungen der Petitionskommission betreffend KVöG

- Die Meinung der Anwohnenden und Veranstaltenden ist in die Beratungen der KVöG miteinzubeziehen (Mitsprache oder zumindest regelmässige Einladung zu Hearings, insbesondere bei konkreten Projekten).
- Eine einheitliche und transparente Bewilligungspraxis ist zu entwickeln.
- Eine erteilte Bewilligung muss allen involvierten Gremien bekannt sein.

3.2 Bespielungspläne und Belegungsregeln

Die Petitionskommission erachtet die erarbeiteten Belegungsregeln (mögliche Anzahl Veranstaltungen pro Jahr, maximale Wochenendbelegung und Zusatzbedingungen) und Bespielungspläne (geplante Veranstaltungen) für die einzelnen Plätze als gutes Instrument, Veranstaltungen auf öffentlichem Grund zu planen und Transparenz zu schaffen. Im Moment sind sie erst für den Barfüsserplatz und das Kasernenareal vorhanden. Entwicklungspotential besteht.

Die Anwohnervereine bemängeln, dass die Bespielungspläne nur über das Internet verfügbar sind und dadurch nur für wenige zugänglich. Zudem sollen sie in ausgedruckter Form mangelhaft und zum Weiterverteilen an andere Betroffene unbrauchbar sein. Auch gäben die Pläne zu wenig genau über die stattfindende Veranstaltung Auskunft oder seien sogar manchmal falsch, so dass Privatanlässe nicht planbar seien. Ebenso wird beanstandet, dass die 40 – 80 geplanten Events sich vor allem auf Barfüsserplatz und Kasernenareal fokussieren würden und dies vor allem während den Sommermonaten. Dadurch gebe es für die betroffenen Anwohner kaum mehr Erholungsphasen. Die Bespielungspläne seien in erster Linie für die Veranstalter erstellt worden. Zeichen dafür sei, dass Ruhezeiten als Inseln bezeichnet werde, dass also Lärm Normalzustand und die Ruhe Ausnahme sei.

Die Veranstaltervertreter erachten die Bespielungspläne als positiv und beanstanden ebenfalls, dass erst zwei Bespielungspläne in Kraft gesetzt werden konnten. Die Verfügbarkeit der Plätze für Veranstaltungen ist aus Sicht der Kulturschaffenden befriedigend. Sie befürchten jedoch eine Korrektur nach unten.

Zur Verbesserung der Planungssicherheit schlägt die Petitionskommission vor, in den Bespielungsplänen zeitliche Ruheinseln frühzeitig zu definieren, in denen tatsächlich Ruhe herrscht. So könnten Anwohnende sich darauf verlassen, dass nichts stattfindet und Veranstalter wüssten, dass an bestimmten Daten kein Anlass stattfinden kann und darf. Zu bedenken wäre auch, dass unter der Woche andere Massstäbe gesetzt werden sollten als an Wochenenden.

Daneben zeigen die Bespielungspläne potentiellen Veranstaltern auf, auf welchen Plätzen an welchen Daten noch Kapazitäten frei sind. Sowohl für Anwohnende wie Veranstalter wäre deshalb von Vorteil, wenn die übrigen für Veranstaltungen vorgesehenen Plätze noch vor der nächsten Sommersaison mit Belegungsregeln bzw. – Bespielungsplänen versehen würden.

Die Bespielungspläne geben Auskunft über den Namen des Veranstalters, den Beginn des Aufbaus für die Veranstaltung, den Eventstart, dessen Ende und ab wann abgebaut wird. Ausserdem erfolgt eine Einstufung der Veranstaltung als laut oder nicht. Die Petitionskommission empfiehlt, die Bespielungspläne mit der jeweils gestatteten Auf- und Abbauzeit und bei Lautsprecherbewilligungen mit einer präzisen Angabe darüber, wofür der Lautsprecher benutzt wird, zu ergänzen.

Ebenfalls kann der jeweilige Status einer Veranstaltung abgelesen werden – „bewilligt“ oder „reserviert“. Die Anwohnenden beanstanden, dass gerade der Status „reserviert“ sie daran hindere, im Sommer private Anlässe zu planen. Würden Ruheinseln wie oben vorgeschlagen geschaffen, wäre es für die Anwohnenden möglicherweise nicht mehr gar so massgebend, ob aus der Reservation eine definitive Bewilligung resultiert und damit kein ruhiges Wochenende in Sicht ist. Sie könnten sich auf klar festgelegte Ruhezeiten verlassen.

Erwartungen der Petitionskommission zu den Bespielungsplänen und Belegungsregeln

- Der Internetausdruck der Bespielungspläne soll vollständig und benutzerinnenfreundlich gestaltet und abrufbar sein.
- Die Planungssicherheit soll mittels frühzeitigem Schaffen von Ruheinseln verbessert werden.
- Die Angaben über geplante Veranstaltungen sollen so detailliert wie möglich aufgezeigt werden.
- Potentiellen Veranstaltern sollen mögliche Alternativplätze vorgeschlagen werden.
- Die Erarbeitung weiterer Belegungsregeln und Bespielungspläne für andere Plätze soll vorangetrieben werden.

3.3 In- und Outdoor-Veranstaltungen

Die Veranstalter beanstanden, dass im Falle der Kaserne auch Indoor-Veranstaltungen in der Reithalle mit in die Bespielungspläne einbezogen worden sind und fordern die Aufhebung der Kontingentierung der für Konzerte vorgesehenen Veranstaltungstage in der Reithalle. Die Anwohnenden wollen, dass keine Rücksicht darauf genommen werden soll, ob eine Veranstaltung in- oder outdoor stattfindet. Zu

berücksichtigen sei die Gesamtbelastung der einzelnen Örtlichkeit. Die Vertreter der KVöG trennen In- und Outdoor-Anlässe, machen aber bei der Kaserne eine Ausnahme und stimmen der Aussage der Vertreter der Anwohnenden zu, dass es im Falle der Kaserne für die Betroffenen keinen Unterschied macht, ob z.B. laute Musik aus der Reithalle oder vom Kasernenareal stammt.

Die Petitionskommission ist auch der Meinung, dass es sich im Falle der Kaserne wegen der Isolationsprobleme um einen Spezialfall handelt, weshalb sie die seitens der Veranstalter verlangte Aufhebung der Kontingentierung der für Konzerte vorgesehenen Veranstaltungstage in der Reithalle zur Zeit, ohnehin nicht unterstützen kann. Die Petitionskommission ist aber nicht nur bei der Kaserne, sondern generell der Ansicht, dass laute Indoor-Veranstaltungen auch andernorts in die Bespielungspläne einbezogen werden müssten

Erwartungen der Petitionskommission betreffend Kasernenareal und dortigen In- und Outdoorveranstaltungen

Nicht nur bei der Kaserne, sondern auch andernorts, sollen ortsfeste Anlagen und öffentlicher Grund nicht auseinander gehalten, sondern in die Belegungsregeln und Bespielungspläne des für eine Veranstaltung belegten Platzes einbezogen werden.

3.4 Rechtssicherheit

Beide, sowohl Veranstalter als auch Anwohnervvertreter beanstanden die mangelnde Rechtssicherheit.

Die Petitionskommission ist klar der Ansicht, dass für Bewilligungen stets die gleichen Massstäbe angesetzt werden müssen. Sämtliche in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen müssen strikte und von allen Beteiligten eingehalten werden.

Anwohnende müssen sich darauf verlassen können, dass die in den Bespielungsplänen gemachten Angaben über eine Veranstaltung gelten. Die Polizeiorgane sollen bei Nichteinhalten des in der Bewilligung festgesetzten Endes einer Veranstaltung, bzw. allfälliger Abbauarbeiten, einschreiten können. Der Bewilligung zuwider handelnde Veranstalter sollten zur Rechenschaft gezogen werden. So müsste ihnen in der Bewilligung bei Zuwiderhandlung eine Sanktion angedroht werden (Abbruch der Veranstaltung; Nichtwiederzulassung bei erneutem Bewilligungsgesuch u.ä.).

Andererseits müssen sich auch Veranstalter darauf verlassen können, dass die Veranstaltung bei Einhaltung der in der Bewilligung auferlegten Regeln zu Ende geführt werden kann.

Für Freilichtveranstaltungen gibt es weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe eine spezifische Regelung. Alle von der Petitionskommission Befragten würden eine solche begrüßen. Die Ausarbeitung eines Gesetzes für Veranstaltungen erscheint der Petitionskommission grundsätzlich als sinnvoll. Eine solche braucht aber Zeit und könnte grössere politische Auseinandersetzungen bewirken, die womöglich eher einen Graben anstatt eine Einigung herbeiführen - ähnlich wie zur Zeit beim Gastgewerbegesetz zu beobachten. Mit einem Gesetz wäre womöglich auch zu wenig Flexibilität gegeben. Im Grunde genommen müssten klare Rahmenbedingungen, bei denen den Bewilligungsbehörden ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt würde, genügen. Als Lösung sähe die Petitionskommission eine geeignete Rahmenregelung, z.B. über das Allmendgesetz oder der Erlass einer Verordnung über die Bespielung öffentlicher Plätze.

Erwartungen der Petitionskommission in punkto Rechtssicherheit

- Die in der Bewilligung für eine Veranstaltung genannten Auflagen sind einzuhalten.
- Zuwiderhandelnden werden Sanktionen angedroht.
- Bei Einhaltung der Vorgaben, muss gleichzeitig gewährleistet sein, dass die Veranstaltung wie geplant durchgeführt werden kann

Die Petitionskommission bittet bezüglich Rechtssicherheit den Regierungsrat zu berichten, in welcher Form (Gesetz, Verordnung) der Interessensausgleich zwischen Veranstaltern und Anwohnerschaft geregelt, und dabei auch gleichzeitig die geforderte Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet werden könnte.

3.5 Revision des Gastgewerbegesetzes

Ob mit der Revision des Gastgewerbegesetzes, welche zur Zeit von der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission behandelt wird, eine von den Anwohnenden bzw. den Vertretern der KVöG erwähnte Veränderung der Nachruhezeiten vorgesehen ist, bleibt abzuwarten. Es ist anzunehmen, dass falls eine wenig liberale Regelung der Nachruhezeiten wiedereingeführt werden sollte, dies auch Einfluss auf die Durchführung von Veranstaltungen haben würde.

4. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, die Petitionen P 189 und P 192 dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen.

Namens der Petitionskommission
Die Präsidentin:

K. Zahn